

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen

§ 1 Geltungsbereich

- Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für die zeitweise Überlassung von Veranstaltungs-, Konferenz- und Banketträumen sowie von Businesssuites des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen jeder Art wie z.B. Konferenzen, Bankette, Seminare, Tagungen und andere Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden zusätzlichen Leistungen und Lieferungen des Hotels.
- Vereinbarte Raummieten gelten ausschließlich für die Bereitstellung der Räumlichkeiten. Technische Geräte sowie deren Energiebedarf sind darin nicht enthalten.
- Divergierende Bestimmungen, auch soweit sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, diese wurden von AUSTRIA Hotels ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- Sondervereinbarungen dürfen nur schriftlich geschlossen werden. In diesem Fall gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen subsidiär, soweit nichts anderes vereinbart ist oder die Sondervereinbarungen den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

§ 2 Vertragsabschluss

- Der Vertrag wird durch die schriftliche Annahme des vom Hotel abgegebenen Angebots durch den Besteller abgeschlossen. Dem Hotel steht es frei, die Buchung in Textform zu bestätigen. Wenn der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten abschließt, so wird nicht er, sondern der Dritte der Vertragspartner von AUSTRIA Hotels. Der Besteller hat AUSTRIA Hotels darauf rechtzeitig und vor Vertragsabschluss besonders darauf hinzuweisen, seine schriftliche Bevollmächtigung für den konkreten Vertragsabschluss zu übersenden bzw. zu übergeben und AUSTRIA Hotels den Namen und die Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.
- Wird der Vertragsabschluss erkennbar im Namen des Dritten abgeschlossen oder hat der Dritte die vertragliche Abwicklung einem gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften der Besteller, Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle vertraglichen Informationen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.
- Die Weiter- oder Untervermietung der überlassenen Räume, Flächen, und Gegenständen ist nicht gestattet und bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens AUSTRIA Hotels.

§ 3 Leistungen, Preise, Zahlung

- AUSTRIA Hotels ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen laut Vertrag und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, pünktlich den vereinbarten Preis für die Leistungen zu bezahlen. Dies gilt ebenso für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen von AUSTRIA Hotels gegenüber Dritten, soweit diese Auslagen und Leistungen vertraglich fixiert oder von dem Vertragspartner genehmigt worden sind.
- Weiters haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Teilnehmern der Veranstaltung bestellten Speisen und Getränke, sowie von diesen veranlassten Kosten zur ungeteilten Hand.
- Rechnungen sind sofort nach Erhalt, ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen wie folgt vereinbart:
 - gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten p.a.
 - gegenüber Unternehmerkunden Verzugszinsen p.a. gem. § 456 UGB in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, und zwar unabhängig davon, ob der Unternehmerkunde für die Verzögerung verantwortlich ist.Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn ist AUSTRIA Hotels berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von EUR 15,00 zu erheben. Von Unternehmerkunden ist AUSTRIA Hotels weiters berechtigt, zusätzlich zur Mahngebühr die Pauschalentschädigung gem. § 458 UGB in Höhe von EUR 40,00 einzuheben.
- AUSTRIA Hotels steht die Geldendmachung eines höheren Verzugschadens frei; insbesondere kann AUSTRIA Hotels den Ersatz von notwendigen Kosten weiterer zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen fordern, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 3.4 Sollten die uns bekannt gegebenen Rechnungsdetails (z.B. Rechnungsadresse bzw. Splitting der Rechnung) nachträglich korrigiert werden müssen, wird pro Rechnungsänderung eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 eingehoben.
- 3.5 AUSTRIA Hotels ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Höhe der jeweiligen Vorauszahlung und deren Fälligkeit werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Darüber hinaus ist AUSTRIA Hotels berechtigt, während der Veranstaltung aufgelaufene Forderungen durch Übergabe einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich die Begleichung dieser zu verlangen.
- 3.6 Der Vertragspartner kann nur mit einer rechtskräftigen oder unbestritten festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung von AUSTRIA Hotels aufrechnen oder mindern.

§ 4 Stornierung und Rücktritt durch den Vertragspartner

- Das Hotel kann dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht einräumen. Ausschließlich durch die schriftliche Zustimmung des Hotels ist es dem Vertragspartner gestattet sich seinen vertraglichen Verpflichtungen zu entziehen. Die Nichtdurchführung der Veranstaltung aus Gründen welche auf Seiten des Vertragspartners liegen, entbinden den Vertragspartner nicht die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. In diesem Falle hat AUSTRIA Hotels Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Stornobedingungen sind ein Bestandteil des schriftlich vereinbarten Vertrages zwischen dem Vertragspartner und AUSTRIA Hotels.
- 4.2 Der Vertragspartner hat den Rücktritt eines Vertrages schriftlich bekannt zu geben. Der Eingang der Stornierung muss seitens AUSTRIA Hotels schriftlich bestätigt werden.
- 4.3 Erfolgt keine Zustimmung, so ist das vereinbarte vertragliche Entgelt für die Leistungen des Hotels sowie die bei Dritten veranlassten Leistungen auch dann zu zahlen, soweit der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Rücktritt des Hotels

- Sollte dem Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt werden, so ist AUSTRIA Hotels ebenfalls berechtigt, innerhalb der festgesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten, sobald Anfragen von anderen Gästen nach den Veranstaltungsräumen einlangen und der Vertragspartner auf Rückfrage durch AUSTRIA Hotels die Buchung nicht umgehend endgültig bestätigt.
- Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen der festgesetzten Frist geleistet, so ist AUSTRIA Hotels berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Weiters ist AUSTRIA Hotels berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere sobald höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Veranstaltungen unter uneinseitigen oder irreführenden Angaben, z.B. des Veranstalters oder Zwecks gebucht werden. AUSTRIA Hotels den begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung einen reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von AUSTRIA Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist eine nicht befugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt AUSTRIA Hotels von Umständen Erkenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Abschluss des Vertrages wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Vertragspartner offene Forderungen von AUSTRIA Hotels nicht ausgleicht oder keine genügende Sicherheitsleistung bietet und dadurch Zahlungsansprüche von AUSTRIA Hotels gefährdet erscheinen der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 47 EO abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder anderer Gründen abgelehnt wird.
- 5.4 AUSTRIA Hotels hat den Vertragspartner bei Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5.5 Bei allen angeführten Fällen hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz

§ 6 Beistellung eines Ersatzveranstaltungsraumes

- AUSTRIA Hotels kann dem Vertragspartner einen adäquaten Ersatzveranstaltungsraum (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- 6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum unbenutzbar geworden ist (sind), bereits bestehende Veranstaltungen verlängert werden, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.
- 6.3 Etwas Ansprüche kann der Vertragspartner in diesem Fall aus der Bereitstellung eines Ersatzveranstaltungsraumes nicht geltend machen.

§ 7 Änderung der Veranstaltungszeit und der Teilnehmeranzahl

- Sollten sich, ohne vorherige schriftliche Zusage von AUSTRIA Hotels, die vereinbarten Anfangs- und/oder Schlusszeiten der Veranstaltung verschieben, so ist AUSTRIA Hotels berechtigt, die Kosten für die Bereitstellung von Personal und Ausstattung zu verrechnen, ausgenommen davon, das Hotel hat die Verschiebung zu vertreten.
- 7.2 Bei Veranstaltungen, welche länger als 24.00 Uhr dauern, kann AUSTRIA Hotels, von dieser Uhrzeit an den Personalaufwand aufgrund Einzelnachweises abrechnen. Weiters kann AUSTRIA Hotels aufgrund Einzelnachweises Fahrtkosten von Mitarbeitern weiterberechnen, wenn diese nach Betriebschluss der öffentlichen Verkehrsmittel Ihren Heimweg antreten müssen.

- 7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet AUSTRIA Hotels bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmeranzahl bekannt zu geben. Die definitive Anzahl der Teilnehmer muss AUSTRIA Hotels mindestens vier Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.4 Bei Erhöhung der Teilnehmeranzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt.
- 7.5 Bei Reduktion der Teilnehmeranzahl kommen die Stornobedingungen laut dem schriftlichen Vertrag zur Anwendung.

§ 8 Abwicklung der Veranstaltung

- 8.1 Ohne Genehmigung dürfen Speisen und Getränke zur Konsumation nicht in das Hotel gebracht werden. AUSTRIA Hotels behält sich vor, für mitgebrachte Speisen und Getränke ein äquivalentes Entgelt in Rechnung zu stellen. Für mitgebrachte Speisen und Getränke wird keine Haftung übernommen.
- 8.2 Soweit AUSTRIA Hotels für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische oder andere Einrichtungen von Dritten beschafft, so handelt AUSTRIA Hotels im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. AUSTRIA Hotels ist von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 8.3 Bei Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels, ist davor die schriftliche Einwilligung seitens AUSTRIA Hotels erforderlich. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an der technischen Ausstattung von AUSTRIA Hotels gehen in vollem Umfang zu Lasten des Vertragspartners. Der Veranstalter hat die Betriebssicherheit der Geräte zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen. AUSTRIA Hotels ist berechtigt, die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten pauschal zu erfassen und zu verrechnen.
- 8.4 Das Hantieren mit brennbaren Materialien sowie Vorführungen mit offenem Licht oder Feuer/pyrotechnischen Produkten ist nicht gestattet.
- 8.5 Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, nach Einwilligung durch AUSTRIA Hotels eigene Telefon-, Telefax und Datenübertragungseinrichtungen zu verwenden. Dafür kann AUSTRIA Hotels Anschluss- und Verbindungsentgelt in Rechnung stellen.
- 8.6 AUSTRIA Hotels ist bemüht, Störungen von zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen umgehend zu beseitigen. Zahlungen durch den Vertragspartner dürfen nur dann zurückbehalten oder gemindert werden, wenn das Hotel nicht in zumutbarer Zeit die Beseitigung der Störung oder einen Ersatz beschaffen kann.
- 8.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Bescheide auf eigene Kosten zu beschaffen. Ferner obliegt dem Vertragspartner die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.
- 8.8 Der Vertragspartner hat im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung die nötigen Anmeldungen bei der zuständigen Behörde eigenverantwortlich und rechtzeitig einzubringen und AUSTRIA Hotels die bestätigten Formulare eine Woche vor der Veranstaltung vorzulegen. Das Hotel als Veranstaltungsort ist gesetzlich dazu verpflichtet für die Einhaltung der behördlichen Auflagen zu sorgen. Für die Kalkulation sind 8% Vergnügungssteuer auf die Preise für Speisen und Getränke dazuzurechnen. Die Kosten für behördliche Anmeldungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 8.9 Der Vertragspartner darf den Namen und Markenzeichen von AUSTRIA Hotels im Rahmen der Bewerbung von Veranstaltungen nur nach vorheriger Abstimmung mit AUSTRIA Hotels nutzen.

§ 9 Mitgebrachte Gegenstände

- 9.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Hotel zwecks Genehmigung jeglicher Installation von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen Mitteilung zu machen und dessen Einwilligung einzuholen. Die Veranstaltungsräume dürfen nicht beschädigt werden. Die Anbringung muss durch fachmännisches Personal erfolgen. Es müssen alle feuerpolizeilichen Brandschutzbestimmungen nach ÖNORM beachtet werden (jedenfalls B1, Q1, TR 1)
- 9.2 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstiger Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumlichkeiten bzw. im Hotel. AUSTRIA Hotels übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, ausgenommen davon sind bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Die gesetzliche Haftung nach § 970 ff ABGB bleibt davon unberührt.
- 9.3 Alle mitgebrachten Gegenstände sind nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. AUSTRIA Hotels ist berechtigt zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen und entsorgen zu lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat AUSTRIA Hotels die Möglichkeit die Gegenstände im Veranstaltungsraum zu belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete zu berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der eines höheren Schadens vorbehalten.
- 9.4 Bei Entstehen von Verpackungsmaterial (Kisten, Kunststoff, Kartonagen) welches in Verbindung mit der Veranstaltung anfällt, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, dieses vor oder nach der Veranstaltung zu entsorgen. AUSTRIA Hotels ist berechtigt diese auf Kosten des Vertragspartners zu entsorgen, sollte dieser das Verpackungsmaterial im Hotel zurücklassen.

§ 10 Haftung des Vertragspartners

- 10.1 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch die Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter, sonstiger Dritte aus seinem Bereich, ihn selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter verursacht werden.
- 10.2 AUSTRIA Hotels ist berechtigt, vom Vertragspartner zur Absicherung von eventuellen Schäden, die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Bürgschaften, Kautionen, Versicherungen) und/oder Security zu verlangen.

§ 11 Haftung durch AUSTRIA Hotels

- 11.1 Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe, Musikinstrumente etc., welche von den Teilnehmern oder Veranstaltern mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.
- 11.2 AUSTRIA Hotels haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit das Hotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen und bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Sonstige Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Bei Störungen oder Mängeln an den Leistungen des Hotels ist der Vertragspartner verpflichtet, das ihm Zumutbare beizubringen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeiten der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- 11.3 Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des jeweiligen AUSTRIA Hotels, welches der Vertragspartner ist.
- 12.2 Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.
- 12.3 Die Anwendung von österreichischem Recht wird vereinbart.

A n h a n g

Anspruch des Hotels entsprechend § 4 der Bedingungen beträgt zurzeit:

Veranstaltungen bis 20 Personen:

Bis 28 Tage vor Veranstaltung	- kostenfrei
Bis 14 Tage vor Veranstaltung	- 50% der Gesamtkosten
Bis 7 Tage vor Veranstaltung	- 75% der Gesamtkosten
Unter 7 Tagen vor Veranstaltung	- 100% der Gesamtkosten

Veranstaltungen ab 21 Personen:

Bis 42 Tage vor Veranstaltung	- kostenfrei
Bis 28 Tage vor Veranstaltung	- 30% der Gesamtkosten
Bis 14 Tage vor Veranstaltung	- 50% der Gesamtkosten
Bis 7 Tage vor Veranstaltung	- 75% der Gesamtkosten
Unter 7 Tagen vor Veranstaltung	- 100% der Gesamtkosten

Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Hotel vorbehalten. Sonderleistungen, die in Folge der Absage nutzlos werden, sind jedenfalls zu vergüten.